



07.0 Abfallgebühren-Reglement-3-01-b-d-c

Gestützt auf Art. 4 des Reglements über die Abfallbewirtschaftung (AbRC) erlässt der Gemeindevorstand folgende

Gebührenverordnung zum Reglement über die Abfallbewirtschaftung

Art. 1

Gebührepflicht

¹Gebührenpflichtig ist die Bewirtschaftung von Abfall und Sperrgut aus Haushaltungen, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- und Fremdenverkehrsbetrieben.

²Für die Bewirtschaftung gewisser wiederverwertbarer Abfälle wie z.B. Papier, Grünabfälle etc. kann auf eine Verursachergebühr verzichtet werden. Der Gemeindevorstand bezeichnet im einzelnen diese Abfälle.

³Wer für die Bereitstellung der Abfälle nicht die offiziellen Gebührensäcke oder Container benutzt, macht sich nach Art. 8 des Abfallbeseitigungsreglements der Gemeinde Celerina strafbar.

Art. 2

Grundgebühr

¹Die Grundgebühr wird gemäss Ziff. 1 des Gebührentarifs zum Abfallbewirtschaftungsreglement wie folgt erhoben:

a Gebäude- und Wohnungseigentümer, Hotels, Pensionen, Gastwirtschafts-, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungsbetriebe und dergleichen 0.45‰ vom jeweils gültigen aufindexierten Gebäudeversicherung – Neuwert gemäss amtlicher Schätzung (inkl. Nebengebäude und Garagen)

b) zuzüglich die gesetzlich vorgeschriebene Mehrwertsteuer

²Die Rechnungstellung erfolgt an die Pflichtigen. Bei Stockwerkeigentümergeinschaften wird die Rechnung für die gesamte Gemeinschaft der Verwaltung zugestellt.

³Bei der Verrechnung von Zusatzgebühren und ausserordentlichen Dienstleistungen wird die Gebührenverordnung der Gemeinde Celerina mit dem zugehörigen Gebührentarif angewendet.

⁴Schuldner der Grundgebühr ist der Eigentümer; Schuldner der Mengengebühr der Bewohner oder Betreiber einer Wohnung oder eines Unternehmens.

Art. 3 Verursachergebühr a) Sackgebühr

¹ Die Gebindegebühren für brennbare Siedlungsabfälle inkl. MwSt. betragen:	Fr.
17-Liter-Sack	1.00
35-Liter-Sack	1.50
60-Liter-Sack	2.20
110-Liter-Sack	5.60

Art. 4 b) Containergebühren

¹ Die Gebühren für einen Container inkl. MwSt. betragen:	Fr.
800 Liter Container ungepresst	20.00
800 Liter Container gepresst (maximal 300 kg)	30.00

Art. 5 c) Sperrgut

¹ Für die Sperrgutabfuhr werden folgende Gebühren erhoben (inkl. MwSt.):	Fr.
pro Gegenstand, Gewicht max. 15 kg	
Abmessungen max. 150 x 50 x 50 cm	2.80

Art. 6 Ausnahmen

¹In Sonderfällen (z.B. Sporthallen, Kirchen etc.) kann der Gemeindevorstand auf Gesuch hin besondere Gebühren erheben.

²Ställe unterliegen keiner Grundgebühr.

